

Papiermacher-BG

Gesundheitsförderung steuerfrei

Wer sich regelmäßig bewegt und bewusst ernährt, lebt gesünder. Wer dadurch seine Arbeitskraft erhält, hat auch steuerliche Vorteile. Davon profitieren Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 werden die Prävention und die betriebliche Gesundheitsförderung gestärkt. Leistungen des Arbeitgebers, die den allgemeinen Gesundheitszustand der Arbeitnehmer verbessern, werden bis zu einem Betrag von 500 Euro grundsätzlich von der Steuer freigestellt. Die Teilnahme an einer Rückenschule ist genauso steuer- und sozialabgabenfrei wie Ernährungsberatung, Bewegungstraining, Programme zur Stressbewältigung und Entspannung, Rauchentwöhnung, Suchtprävention und vieles mehr. Die Neuregelung ist erstmals auf Leistungen des Arbeitgebers im Kalenderjahr 2008 anzuwenden. Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesgesundheitsministerium Rolf Schwanitz: „Die Neuregelung stellt eine echte Verbesserung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber dar. Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern künftig gesundheitsfördernde Maßnahmen anbieten, die



Gymnastik-Kurs: Gezielte Übungen stärken die Muskulatur

Bild: AOK-Mediendienst

bis zu einem Betrag von 500 Euro steuerfrei bleiben. Das ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und zur Stärkung der betrieblichen Gesundheitsförderung. Außerdem wird Bürokratie abgebaut.“

Aufwendige Einzelfall-Prüfungen entfallen. Liegt eine Präventionsleistung des Arbeitgebers unter 500 Euro im Jahr, muss in der Regel nicht mehr – wie bisher – streng geprüft werden, ob die Präventionsmaßnahme zum Arbeitslohn zählt oder nicht. Unter die Steuerbefreiung fallen alle Leistungen, die im „Leitfaden Prävention der Spitzenverbände der Krankenkassen“

genannt sind. Keine Steuerbefreiung gibt es für die Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine oder Fitnessstudios. Es sei denn, diese bieten Leistungen an, die den Anforderungen des oben genannten Leitfadens gerecht werden. Sie finden den „Leitfaden Prävention“ – Gemeinsame und einheitliche Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 in der Fassung vom 2. Juni 2008 – hier:

www.mds-ev.de/media/pdf/Leitfaden_2008_150908.pdf

SG

Quelle: BMG

Stapler umgekippt!



Bild 1: Der vornüber gekippte Stapler

Davon hört man leider immer wieder und gefährlich ist es auch; die Unfallzahlen sprechen für sich. In den Jahren 2004–2007 gab es im Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften jedes Jahr 12 – 16 Tote bei Kippunfällen. Häufige Ursachen sind Kurvenfahrten mit leerem, aber dafür hochgefahrenem Lastaufnahmemittel. Nicht ohne Grund wird bei jeder Unterweisung eindringlich auf diese Gefährdung durch seitliches Kippen des Staplers hingewiesen. Aber haben Sie sich schon einmal Gedanken über das Kippen nach vorne gemacht, wie gefährlich auch diese Situation sein kann? Im letzten Jahr erreichte die Präventionsabteilung der Papiermacher-BG die Nachricht, dass sich ein 8-Tonnen-Stapler auf die „Nase“ gelegt hat. Bild 1 zeigt den spektakulären Vorfall, bei dem der Stapler mit allen vier Rädern vom Boden abhob.

Gleich am Anfang die gute Nachricht, der Fahrer bekam nur flatternde Knie und der Stapler war noch am selben Tag wieder einsatzfähig. Nur der Asphalt hat bleibende Schrammen davongetragen. Da der Betrieb jahrelang hervorragende Sicherheitsarbeit aufweist und vielen ein Beispiel sein kann, stellte man sich natürlich die Frage: „Ist es sicher, wie wir unsere Arbeit ausführen oder kann der Stapler wieder kippen?“

Ein Rechenexempel

Es handelt sich um einen 8 t-Stapler mit Ballenklammer (Eigengewicht: 2,2 t). Gehoben wurden 6 Altpapier-Ballen mit je ca. 600 kg Gewicht. Auf den ersten Blick schien alles in Ordnung zu sein. Wo aber lag der Haken? Was das Heben der Last betrifft, konnten wir den Betrieb beruhigen. Im Fall der transportierten Altpapierballen lag der Schwerpunkt der Last inklusive der Klammer ca. 0,9 m vor dem Mast. Wie aus dem



Bild 2: Bleibende Schäden gab es nur am Asphalt

Tragfähigkeitsdiagramm (Bild 3) abgelesen werden kann ist das Lastgewicht von 3,6 Tonnen bei 4 Metern Hubhöhe also zulässig, der Stapler kann diese Last aufnehmen.

Wie jeder ausgebildete Staplerfahrer weiß, heißt das aber nicht, dass der Stapler diese Last auch mit höher als bodenfrei angehobener Last transportieren kann oder darf. Mit der im Extremfall auf bis zu 4 Meter angehobenen Last ist jede andere Fahrbewegung als die zum Einstapeln unbedingt erforderliche, sehr unfallträchtig, das hat dieser Vorfall zweifellos nachgewiesen. Die weitere Berechnung bestätigte die vermuteten Ursachen und wirkte sehr ernüchternd.

Bei der vorliegenden Last und der Einstapelhöhe von 4 Meter ergab sich die maximale Verzögerung, die das System noch ohne Kippen vertragen konnte, zu $0,51 \text{ m/s}^2$. Das ist nur ein Bruchteil der Erdanziehungskraft ($9,81 \text{ m/s}^2$) und liegt weit unterhalb der nach Angabe des Staplerherstellers erreichbaren Bremsverzögerung von etwa 3 m/s^2 .

Was tun?

Weniger Last aufnehmen? Niedriger stapeln? Größere Stapler einsetzen? Alles Ansätze, die an den Ursachen mehr oder weniger vorbeigehen. Hier ist der Staplerfahrer

rer gefragt! Ein Blick in die bestehende Arbeitsanweisung ergab, dass bei Einhaltung der Vorgaben auch unter den geschilderten Bedingungen ein sichereres Transportieren und Einstapeln der Last möglich gewesen wäre: *Last bodenfrei anheben, bis vor den Stapel transportieren, anhalten, Last anheben, vorsichtig vorwärts einstapeln.* Diese sicherere Vorgehensweise wurde offensichtlich nicht eingehalten. Die Last wurde viel zu früh, noch während der Anfahrt zur Einstapelstelle, auf 4 Meter Höhe an-



Bild 3: Tragfähigkeitsdiagramme am Stapler: oben für den Einsatz mit Gabelzinken, unten für den Einsatz mit Ballenklammer

gehoben. Die zum rechtzeitigen Anhalten erforderliche Bremskraft reichte dann locker aus, den Stapler aus dem Gleichgewicht zu bringen.

Es ist unbestritten, dass der Stapler zum Einstapeln mit angehobener Last verfahren werden muss. Diese Situation erfordert vom Fahrer jedoch umsichtiges Fahren mit geringer Geschwindigkeit und ohne abrupte Fahrmanöver. Aus gutem Grund!

KA

Sicher arbeiten mit Laserdruckern

BGIA gibt praktische Tipps und Hintergrundinformationen



© Tim Friedrich – Fotolia.com

Ausdünstungen aus Laserdruckern stehen immer wieder im Verdacht, gesundheitsschädlich zu sein. Studienergebnisse zum Thema sind für den Nutzer oft schwer verständlich und widersprüchlich. Das Institut für Arbeitsschutz (BGIA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung hat daher zu diesem Thema ein neues Internetangebot veröffentlicht. Es enthält leicht verständliche Hintergrundinformationen sowie praktische Tipps, wie sich mögliche Gefährdungen bei der Arbeit mit Laserdruckern vermeiden lassen und woran man schadstoffarme Geräte erkennt. Unter www.dguv.de (Webcode: d37898) kann sich jeder kostenlos und umfassend informieren.

„Ein klarer Zusammenhang zwischen Geräteausdünstungen und Gesundheitsproblemen ist heute in der Fachwelt noch umstritten“, sagt Dr. Horst Kleine, Gefahrstoffexperte im BGIA. „Solange keine Klar-

heit besteht, raten wir dazu, nur geprüfte, schadstoffarme Drucker zu verwenden.“ Eine entsprechende Liste ist im neuen Internetangebot verlinkt. Daneben gibt es eine Reihe einfacher Regeln zum sicheren Umgang mit Laserdruckern, die jeder kennen sollte. Auch sie findet der Nutzer im Netz. Neben den konkreten Hilfen liefert das Portal umfassende Hintergrundinformationen: Dazu zählen aktuelle Studienergebnisse, Untersuchungsergebnisse zu Gefahrstoffen in Tonern und Kriterien für die Prüfung von Tonerpulvern.

Kleine: „Wir wollen mit diesem Informationsangebot mehr Sicherheit schaffen; wir wollen aber auch dazu beitragen, die Diskussion zum Thema zu versachlichen und die Nutzer über den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung aufklären.“

SG

Quelle: DGUV

Sicher zum Ziel

Farbleitsystem verbessert Verkehrsfluss



Lageplan des Werkes in Hatzfeld mit den farblich markierten Anfahrzonen

Hollingsworth & Vose (H&V) ist ein führendes Unternehmen im Bereich technischer Spezialpapiere und Vliesmaterialien für technische und industrielle Anwendungen. Am Standort Hatzfeld im nordhessischen Edertal wird der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, Besucher und Lieferanten höchste Aufmerksamkeit geschenkt. In einem „KaiZen“ (das kommt aus dem japanischen und bedeutet soviel wie „Veränderung zum Besseren“) machte sich ein interdisziplinäres Team, geleitet vom Wareneingangsmitarbeiter Ronald Engel,

unter anderem über den innerbetrieblichen LKW-Verkehr und Chemikalientransport Gedanken. Es sollte eine kostengünstige, sichere und sinnvolle Lösung gefunden werden, um das trotz Beschilderung teilweise chaotisch anmutende Verkehrsaufkommen in die richtigen Bahnen zu lenken. Heraus kam das „Farbleitsystem“ (FLS), das durch einfache Farbtafeln den Verkehr im Firmengelände steuert. Bislang wurden LKW Fahrer, welche die Lade- bzw. Abladestellen aufgrund von Desorientierung oder

auch Verständigungsproblemen (insbesondere bei ausländischen Fahrern) nicht gefunden hatten, von einem Mitarbeiter abgeholt und zum Bestimmungsort geleitet. Dank FLS entfällt dieser Aufwand nun. Das Funktionsprinzip ist erfrischend einfach: Der LKW Fahrer bekommt von dem Mitarbeiter der Warenannahme bzw. des Versandes lediglich die Farbe mit der dazu gehörenden Tornummer. Den Rest erledigt – wie im Beispiel gezeigt – eine vernünftige Beschilderung (hier machen Schilder einen Sinn).

Das Ergebnis begrüßen laut Ronald Engel nicht zuletzt auch die LKW-Fahrer, die nun sicherer und zügiger ihr Ziel erreichen.

Ronald Engel, Hatzfeld

Impressum

Das Mitteilungsblatt der Papiermacher-Berufsgenossenschaft erscheint monatlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Papiermacher-Berufsgenossenschaft,
Postfach 31 01 80, 55062 Mainz,
Fon/Fax: (06131) 785-1/-577
www.pmbg.de,
eMail: pm-bg.tad.mz@lpz-bg.de

Verantwortlich:

Ulrich Meesmann, Direktor der
Papiermacher-Berufsgenossenschaft

Redaktion:

Reinhard Seger, Winfried Harren,
Franz Hake, Gerhard Reitz

Verlag:

Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH,
Dischingerstraße 8, 69123 Heidelberg,
Fon/Fax: (06221) 64 46-0/-40
www.haefner-verlag.de,
eMail: info@haefner-verlag.de

Druck:

Konradin Druck GmbH,
Leinfelden-Echterdingen,
Printed in Germany
D5983

ISSN 1611-2393



Der Fahrer folgt der Beschilderung – bis zum Ziel

